

HEIMORDNUNG

I. Aufgabe und Grundsätze der Heimordnung

Das gemeinsame Ziel aller ist es, den positiven Abschluss der Schul- und Berufsausbildung zu erreichen, wobei die geordnete Gemeinschaft in einem Heim einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

Ein respektvoller und achtsamer Umgang miteinander stellen die Basis des Zusammenlebens dar.

Dabei soll die freie Entfaltung der Persönlichkeit gewahrt bleiben. Ein pädagogisch ausgebildetes Team bemüht sich um ein angenehmes, vertrauensvolles Klima, hilft bei schulischen Problemen und solchen, die das Heimleben betreffen und sorgt dafür, dass sich die Schüler*innen wohlfühlen können.

Zur Zielsetzung des Hauses gehören nicht zuletzt die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in schulischen und privaten Belangen, sowie die Gewissheit für Eltern und Erziehungsberechtigte, dass die Lehrlinge einer verantwortungsbewussten Aufsicht durch geschultes Personal unterliegen.

II. Tagesablauf

ab 06:00 Uhr	Körperpflege, Zimmerordnung herstellen (aufbetten, Müll ausleeren, lüften...)
ab 06:50 Uhr	Frühstück
07:15 Uhr	Betten- und Zimmerkontrolle durch pädagogisches Personal
7:30 Uhr	Unterrichtsbeginn an der TFBS Kitzbühel
7:30 Uhr – 16:15 Uhr	bleibt das Schülerheim geschlossen.
17:15 Uhr – 18:15 Uhr	Abendessen
19:00 Uhr – 20:45 Uhr	Studierzeit/Freizeit
21:00 Uhr	Anwesenheitspflicht im Heim
ab 21:45 Uhr	Vorbereitung zur Nachtruhe (Körperpflege)
22:00 Uhr	Anwesenheitskontrolle, Absolute Nachtruhe

Besondere Bedeutung wird der Studierzeit und einer ungestörten Nachtruhe im gesamten Internatsbereich beigemessen!

III. Anreise, Abreise, Vorzeitiger Auszug

An- und Abreiseregulung

Die Anreise ist am Montag des ersten Schultages von 9.00 – 10.00 Uhr möglich.

Ist der/die Schüler*in am pünktlichen Eintreffen verhindert, ersucht die Heimleitung um rechtzeitige Verständigung – spätestens bis 18:00 Uhr des ersten Schultages. Nach diesem Zeitpunkt kann das Bett anderweitig vergeben werden!

Während eines Lehrganges erfolgt die Anreise am Sonntag in der Zeit von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung, daher wird eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln empfohlen. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten zu bestimmen, ob der/die Schüler*in nach einem Wochenende am Sonntag oder am Montag anreist.

Voraussetzung für die Aufnahme und den Aufenthalt im Internat ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler körperlich und psychisch in der Lage ist, eigenverantwortlich am Internats- und Schulalltag teilzunehmen. Liegen gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, die eine über den üblichen Betreuungsumfang hinausgehende Unterstützung, Überwachung oder Pflege erfordern, ist dies der Internatsleitung vor Heimantritt bekannt zu geben. Das Internat behält sich vor, die Aufnahme oder den weiteren Aufenthalt abzulehnen, wenn eine angemessene Betreuung nicht gewährleistet werden kann.

Am Wochenende ist das Heim ab Freitag 08:00 Uhr geschlossen, ebenso vor Feiertagen und schulfreien Tagen.

Vorzeitiger Auszug

Der vorzeitige Auszug aus dem Heim während des Lehrganges kann bei minderjährigen Schüler*innen nur über eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten und des Lehrbetriebes genehmigt werden. Bei volljährigen Schüler*innen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Lehrbetriebes.

IV. Hausschulpflicht

Im ganzen Internatstrakt besteht Hausschulpflicht.

V. Lernzeit, Pädagogische Hilfestellung

Zur Sicherung des Lernerfolges der Heimschüler*innen wird die Lernzeit in zwei Bereiche aufgeteilt:

Gruppenlernen oder individuelles Lernen täglich von 19:00 bis 20:45 Uhr. Das individuelle Lernen erfolgt auf den Zimmern des Schülerheimes oder in Absprache mit den Pädagog*innen im Studierzimmer.

Erbringt der/die Heimschüler*in den Lernerfolg nicht, kann er/sie zum individuellen Lernen verpflichtet werden.

VI. Freizeit/Ausgang

Als Freizeit gilt jene Zeit die außerhalb der Unterrichts- und Studierzeiten liegt. Heimschüler*innen ist unter Berücksichtigung des Lernerfolges und des Verhaltens im Heim ein Ausgang bis 21:00 Uhr erlaubt. Der Ausgang von Schüler*innen, welche die 1. Schulstufe besuchen, ist auf eine maximale Anzahl von 10 Ausgängen pro Lehrgang beschränkt. In der 2. Schulstufe beschränken sich die Ausgänge auf maximal 15. Ab der 3. Schulstufe gibt es keine Beschränkungen mehr. Es ist verpflichtend den Ausgang auf **www.meininternat.at** einzutragen. In der Zeit vor dem Studium (19.00 Uhr) bedarf es keiner Ausgangserlaubnis. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Sonderausgang bis 22:30 Uhr (bei minderjährigen Schüler*innen mit Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten) gewährt werden. Mit der Abmeldung zum Ausgang endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals.

VII. Heimfahrt

Dem/Der Schüler*in kann auf Antrag eine Heimfahrt pro Woche während des Heimaufenthaltes gewährt werden. Bei minderjährigen Schüler*innen bedarf es hierfür einer schriftlichen Bestätigung samt Unterschrift eines Erziehungsberechtigten („Heimfahrtserlaubnis-Formular“). Volljährige Schüler*innen können dieses Formular selbst fertigen. Bei mehr als eintägiger Abwesenheit vom Internat bedarf es der Zustimmung der pädagogischen Leitung.

VIII. Besuchsregelung

Besuche heimfremder Personen bedürfen der Genehmigung des/der diensthabenden Pädagogen/Pädagogin. Eine Übertretung der Besuchsregelung kann die sofortige Ausschließung aus dem Internat zur Folge haben. Zur Wahrung der Privatsphäre ist ein Aufenthalt nur in den Gemeinschaftsräumen erlaubt.

IX. Unfälle, Krankheit

Unfälle

Bei Unfällen während des Heimaufenthaltes wird keine Haftung übernommen. Grundsätzlich ist jeder Unfall sofort zu melden.

Krankheit

Erkrankt eine Heimschüler*in während des Aufenthalts im Internat oder fühlt sich krank, ist unverzüglich das zuständige pädagogische Personal zu verständigen. Dieses veranlasst die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere eine ärztliche Abklärung oder die Verständigung der Erziehungsberechtigten.

Das Internat ist keine medizinische oder pflegerische Einrichtung. Die Aufnahme bzw. der weitere Aufenthalt kann daher abgelehnt oder beendet werden, wenn aufgrund einer körperlichen oder psychischen Erkrankung oder einer sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Betreuung oder Pflege erforderlich ist, die über den im Internat leistbaren und zumutbaren Umfang hinausgeht, oder dadurch die Sicherheit der betroffenen Person oder anderer gefährdet ist.

Bei krankheitsbedingter Abreise sind minderjährige Schüler*innen von den Erziehungsberechtigten abzuholen oder die Abreise ist mit dem zuständigen pädagogischen Personal abzustimmen.

Alle für die Betreuung relevanten gesundheitlichen Informationen, insbesondere chronische Erkrankungen, Allergien, regelmäßig einzunehmende Medikamente, psychische Erkrankungen oder Beeinträchtigungen sowie sonstige besondere gesundheitliche Umstände, sind bekannt zu geben. Änderungen sind der Internatsleitung unverzüglich mitzuteilen.

Im Internat sind keine Medikamente erhältlich. Erforderliche Medikamente sind selbst mitzubringen und eigenverantwortlich einzunehmen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Notwendige Medikamente und besondere medizinische Anordnungen sind dem Internat bereits vor Heimantritt bekannt zu geben.

X. Alkohol, Rauchen, SNUS, illegale Suchtmittel, Glücksspiele

Der Konsum und die Aufbewahrung von Alkohol im Heim sind strengstens untersagt, aber auch das Betreten in alkoholisiertem Zustand wird unter keinen Umständen toleriert und führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Heim.

Das Rauchen ist im Gebäude und am gesamten Internatsgelände verboten. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Ebenso ist der Genuss von Snus untersagt.

Sowohl der Besitz als auch der Konsum von illegalen Suchtmitteln führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Heim. Spiele jeglicher Art, bei denen Geld oder Geldwerte eingesetzt werden, sind verboten.

XI. Beschädigungen, Verunreinigungen

Etwaige Beschädigungen bzw. Verunreinigungen sind umgehend dem pädagogischen Personal zu melden. Für Beschädigungen, die von Schüler*innen selbst verursacht werden, besteht Ersatzpflicht. Mutwillige Beschädigungen können darüber hinaus zum Internatsausschluss führen. Ist der/die Verursacher*in namentlich nicht bekannt, jedoch einer bestimmten Gruppe zuzuordnen, wird der Schadenersatz anteilig geltend gemacht. Bei der Aufnahme ins Heim erhalten die Schüler*innen einen Schlüsselbund samt Chip. Im Falle von Beschädigungen oder Verlust werden die Kosten in Rechnung gestellt.

Bei Bezug des Internatszimmers ist ein Zimmerübergabeprotokoll einschließlich der Schlüsselübergabe auszufüllen und von dem/der Schüler*in zu unterzeichnen. Das Protokoll dient der Dokumentation des Zustandes des Zimmers sowie allfälliger bereits vorhandener Schäden.

Werden während oder bei Beendigung des Aufenthalts Schäden festgestellt, die im Zimmerübergabeprotokoll nicht dokumentiert sind und nicht unverzüglich nach Zimmerbezug gemeldet wurden, gelten diese als während der Benützungsdauer entstanden. Für derartige, von dem/der Schüler*in verursachte Schäden ist Schadenersatz zu leisten.

XII. Elektronische Geräte

Private Haushaltsgeräte sind nicht erlaubt. TV, Wasserkocher, Kühlschrank sind im Internat vorhanden. Bei missbräuchlicher Verwendung elektronischer Geräte werden diese von der pädagogischen Leitung in Verwahrung genommen. Es wird keine Haftung übernommen.

XIII. Verstöße gegen die Heimordnung

Verstöße gegen die Heimordnung können folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- Ermahnung, belehrendes Gespräch, Sozialdienste, Ausgangssperre
- Verwarnung
- Ausschluss aus dem Heim

Verstöße gegen die Heimordnung werden digital festgehalten und sind für Heimschüler*innen auf www.meininternat.at einzusehen. Eine Verwarnung muss nachweislich schriftlich erfolgen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein sofortiger Ausschluss aus dem Heim erfolgen. Ein Ausschluss kann bedeuten, dass kein Heimplatz für weitere Lehrgänge gewährt wird.

Bei jeglichem Fehlverhalten des/der Heimschüler*in behält sich die Heimleitung das Recht vor, die Erziehungsberechtigten und/oder die Lehrberechtigten zu informieren.

Verdacht einer strafbaren Handlung

Die Heimbewohner*innen sind verpflichtet, den Verdacht einer strafbaren Handlung unverzüglich der Heimleitung zu melden. Meldungen werden nach dem Vertrauensgrundsatz behandelt.

Unerlaubtes Fernbleiben im Rahmen des Internatsbesuchs

Ein unentschuldigtes, nächtliches Fernbleiben führt zum umgehenden Ausschluss aus dem Internat.

Umgang mit digitalen Medien sowie Foto-, Video- und Audioaufnahmen

Das Internat ist ein gemeinsamer Lebens- und Bildungsraum, in dem gegenseitiger Respekt, Vertrauen sowie der Schutz der Privatsphäre aller Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen von besonderer Bedeutung sind. Dies gilt auch für den Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken.

Das Anfertigen von Foto-, Video- oder Audioaufnahmen im Internat ist grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durch die Internatsleitung sowie mit Zustimmung der betroffenen Personen zulässig. Dies betrifft insbesondere Aufnahmen von Schüler*innen, Mitarbeiter*innen, Gemeinschaftsbereichen und Situationen aus dem Internatsalltag.

Im Rahmen von Veranstaltungen, Projekten oder sonstigen Aktivitäten des Internats können durch das Internat Foto- und Videoaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit angefertigt werden. Diese dienen insbesondere der Berichterstattung auf der Homepage oder in sonstigen offiziellen Publikationen des Internats. Dabei wird darauf geachtet, dass überwiegend Gruppenaufnahmen mit mehreren Personen erstellt werden und die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen gewahrt bleiben.

Die Veröffentlichung, Weitergabe oder das Live-Streamen von Aufnahmen aus dem Internat über soziale Medien, Messenger-Dienste oder andere digitale Plattformen ist untersagt.

Verstöße gegen diese Regelung stellen eine Verletzung der Heimordnung dar und können pädagogische, disziplinarische sowie gegebenenfalls rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

XIV. Bezahlung der Heimkosten

Das Schülerheim stellt den Lehrberechtigten bzw. Schüler*innen in der Regel keine Rechnung aus. Die Heimkosten werden seit dem 1. Jänner 2018 von den Ausbildungsbetrieben bzw. der WKO Inhouse GmbH der Wirtschaftskammer Österreich übernommen.

Im Falle der Selbsttragung der Heimkosten ist der Heimkostenbeitrag unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Im Heimbeitrag sind Frühstück und Abendessen inkludiert. Für nichtkonsumierte Speisen erfolgt keine Rückerstattung.

XV. Stornogebühren

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei kurzfristigen Abmeldungen vom Heim (innerhalb der letzten sieben Kalendertage vor Lehrgangsbeginn) bzw. bei Nichterscheinen zu Lehrgangsbeginn eine Stornogebühr von 20 Prozent des vorgeschriebenen Heimkostenbeitrages in Rechnung gestellt wird.

XVI. Rückzahlung von Heimkostenbeiträgen

Bis zu sieben Kalendertage vor Lehrgangsende erfolgt keine Rückzahlung von Heimkostenbeiträgen. Keine Rückerstattung anteiliger Heimkosten erfolgt ebenso, wenn der/die Schüler*in aufgrund disziplinarischen Vergehens aus dem Heim ausscheidet (Ausschluss).

XVII. Brandschutzordnung

Die Erklärung zur Brandschutzordnung und eine Fluchtwegbegehung erfolgen zu Beginn des Lehrganges. Eine Nichteinhaltung der Brandschutzordnung kann eine sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge haben.

XVIII. Haftung

Für Schäden an persönlichen Gegenständen, insbesondere auch Diebstahl, wird vom Internat keine Haftung übernommen. Wertgegenstände und Geldbeträge sind im Kasten versperrt aufzubewahren.

XIX. Inkrafttreten

Die Heimordnung der Landesberufsschülerheime Innsbruck - Kitzbühel tritt mit 01. September 2026 in Kraft.

Weitere Informationen zum Internatsaufenthalt erhalten die Schüler*innen im Rahmen einer verpflichtenden Besprechung jeweils zu Lehrgangsbeginn.

Für die Landesberufsschülerheime

Direktor Markus Gander